

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagesklassen der Grundschulen der Stadt Schrobenhausen**

## **(Gebührensatzung Mittagsverpflegung Ganztagesklassen Schrobenhausen)**

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Die Stadt Schrobenhausen erhebt für das Angebot einer Mittagsverpflegung, die im Rahmen der gebundenen und der offenen Ganztagesklassen an den Schrobenhausener Grundschulen mit verpflichtender Teilnahme angeboten wird, eine Gebühr.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. diejenigen, die die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Ganztagesesschule vorgenommen haben. Für die Gebührenschild haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Für jede Schule wird eine eigene Gebührenkalkulation vorgenommen, getrennt nach gebundenem und offenem Ganztagesbetrieb. Für die Gebührenerhebung wird ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt.
- (2) Der Gebührenkalkulation liegt die Anzahl der Schultage eines Schuljahres zugrunde, an denen grundsätzlich eine Schulverpflegung angeboten wird (montags – donnerstags, bei offenem Angebot ggf. nur 2- oder 3-Tage-Woche). Die ermittelte Anzahl der Verpflegungstage wird jahrgangsstufenscharf um die Tage reduziert, an denen nach Information der Schulleitung aufgrund von Klassenfahrten, Wandertagen oder sonstigen Gründen keine Mittagsverpflegung angeboten wird.
- (3) Der Gebührenkalkulation liegt der Preis pro Essen zugrunde, der mit dem jeweiligen Caterer vereinbart ist. Sollten weitere Gebühren für die Verpflegung anfallen, werden diese in den Preis pro Essen eingerechnet.

#### **§ 3 Verpflegungsgebühr**

- (1) Folgende Gebühren werden je Schüler/in und Monat erhoben:  
Anzahl der in Anspruch genommenen Mittagessen x Preis pro Essen.

Der Preis pro Essen beträgt an der Franziska-Umfahrer-Grundschule Schrobenhausen:  
3,50 Euro.

- (2) Die Gebühren können jeweils zum 01.09 eines Jahres verändert werden, sofern eine tatsächliche Kostenänderung bei der Essenslieferung bzw. den weiteren Gebühren eintritt. In Ausnahmefällen ist eine Änderung während des Schuljahres zulässig, insbesondere bei einem Wechsel des Caterers und einer damit verbundenen Kostenänderung.

#### **§ 4 Entstehen der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung des Kindes in eine gebundene oder offene Ganztagesklasse oder das Kind tatsächlich eine gebundene oder offene Ganztagesklasse besucht. Die Gebührenpflicht wird durch monatliche Bescheide festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Abmeldung des Kindes von einer gebundenen oder offenen Ganztagesklasse oder das Kind tatsächlich und dauerhaft eine gebundene oder offene Ganztagesklasse nicht mehr besucht.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und von einem bei der Anmeldung angegebenen Konto mittels eines SEPA-Lastschriftmandates abgebucht.
- (2) Die Gebühr wird nach Bekanntgabe der Anzahl der Essen durch die jeweilige Schulleitung berechnet und gemäß Gebührenbescheid fällig.

#### **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung des Mittagessensgebühren**

- (1) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Fälligkeiten im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe.
- (3) Der Gebührenschuldner wird über den geplanten Ausschluss des Kindes schriftlich informiert.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum Schuljahr 2020/2021 in Kraft.

Schrobenhausen, 04.12.2020  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister

*Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nummer 2/2021 vom 18.02.2021*